

Unverhältnismäßig hohe Geschäftsführervergütungen gefährden die Gemeinnützigkeit

| Gewährt eine gemeinnützige Körperschaft ihrem Geschäftsführer unverhältnismäßig hohe Tätigkeitsvergütungen, liegen sogenannte **Mittelfehlverwendungen** vor, die **zum Entzug ihrer Gemeinnützigkeit** führen können. Dies hat der Bundesfinanzhof aktuell entschieden. |

Ob im Einzelfall unverhältnismäßig hohe Vergütungen anzunehmen sind, ist **durch einen Fremdvergleich** zu ermitteln. Als Ausgangspunkt hierfür können **allgemeine Gehaltsstrukturuntersuchungen für Wirtschaftsunternehmen** herangezogen werden, ohne dass dabei ein „Abschlag“ für Geschäftsführer von gemeinnützigen Organisationen vorzunehmen ist.

Da sich der Bereich des Angemessenen auf **eine Bandbreite** erstreckt, sind nur diejenigen Bezüge als unangemessen zu bewerten, die den oberen Rand dieser Bandbreite um mehr als 20 % übersteigen. Liegt ein unangemessen hohes Geschäftsführergehalt vor, ist unter Berücksichtigung **des Verhältnismäßigkeitsprinzips** ein Entzug der Gemeinnützigkeit allerdings erst dann gerechtfertigt, wenn es sich nicht lediglich um einen geringfügigen Verstoß gegen das Mittelverwendungsgebot handelt.

Sachverhalt

Im Streitfall hatte das Finanzamt einer gGmbH wegen unangemessen hoher Geschäftsführerbezüge die Gemeinnützigkeit für die Jahre 2005 bis 2010 versagt. Das Finanzgericht hatte die dagegen erhobene Klage abgewiesen, was der Bundesfinanzhof im Wesentlichen bestätigte.

Die Revision war nur in Bezug auf die Jahre 2006 und 2007 erfolgreich, weil das Finanzgericht für 2006 nicht berücksichtigt hatte, dass **die Angemessenheitsgrenze** nur geringfügig (um ca. 3.000 EUR) überschritten war und es für 2007 unterlassen hatte, bei der Angemessenheitsprüfung **einen Sicherheitszuschlag** anzusetzen.

Quelle | BFH-Urteil vom 12.3.2020, Az. V R 5/17, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 217488; BFH, PM Nr. 35/20 vom 20.8.2020